



Stans, 6. Juli 2021
Nr. 403

Justiz- und Sicherheitsdirektion. Gesetzgebung. Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG). Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

Die Organisation der Gerichte liegt in der Kompetenz der Kantone (vgl. Art. 3 ZPO sowie Art. 122 Abs. 1 BV). Das kantonale Gesetz über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG; NG 261.1) sieht vor, dass Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber bei der Instruktion der Fälle und bei der Entscheidungsfindung mitwirken. Sie haben beratende Stimme. Gemäss der Praxis der Gerichte des Kantons Nidwalden treffen und verfassen die Gerichtspräsidenten bzw. die Einzelgerichte in vielen Fällen Entscheide ohne den Beizug einer Gerichtsschreiberin oder eines Gerichtsschreibers.

2 Erwägungen

2.1

Entsprechend bundesrechtlicher Verfahrensvorschrift haben die Parteien Anspruch auf ein richtig besetztes Gericht. Dies bedeutet unter anderem, dass das Gericht in vollständiger Besetzung entscheiden muss. Gegenwärtig ist ein Verfahren hängig, bei welchem es um die Frage der Vereinbarkeit des erstinstanzlichen Verfahrens in Bezug auf die Entscheidungsfindung ohne Mitwirkung einer Gerichtsschreiberin oder eines Gerichtsschreibers mit dem kantonalen Recht geht. Das Bundesgericht hat die Angelegenheit zur Neuurteilung an das Obergericht zurückgewiesen. Das Obergericht hat im Urteil vom 16. März 2021 (ZA 20 13) entschieden, dass auch beim Einzelgericht eine Mitwirkungspflicht im Sinne von Art. 3 des Gerichtsgesetzes der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber gelte (wobei für Präsidialentscheide keine Mitwirkungspflicht bestehe). Dieser Entscheid ist noch nicht rechtskräftig. In einem ähnlichen Fall (betrifft allerdings einen anderen Kanton) bejahte das Bundesgericht die Verletzung der erwähnten bundesrechtlichen Verfahrensvorschrift.

Damit die ressourcenschonende und effiziente Praxis der Gerichte auch in Zukunft greifen kann, soll die Bestimmung über die Mitwirkung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

2.2

Detaillierte Ausführungen dieser Änderungen sind aus dem separaten Bericht zu entnehmen.

2.3

Die Vorlage wurde am 24. März 2021 durch die Redaktionskommission begutachtet.

Beschluss

1. Die Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG) wird zuhanden des Landrates verabschiedet.
2. Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landratssekretariat
- Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS)
- Justiz- und Sicherheitsdirektion (elektronisch)
- Direktionssekretariat Justiz- und Sicherheitsdirektion
- Amt für Justiz
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber Armin Eberli

